

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/396/2019

Beschlussvorlage

TOP	Beratung zur Nutzung des Weges im Distrikt "Winnfeld"
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Ewald Becker Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 08.07.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-39	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Über die Nutzung des Weges im Distrikt „Winnfeld“ wurde in der jüngeren Vergangenheit wiederholt beraten. So hat sich der Ortsgemeinderat von Kottenheim in sei-

nen Sitzungen am 18.12.2018, 29.01.2019, 13.03.2019 und 17.04.2019 mit diesem Thema befasst.

Leider haben die bisherigen Überlegungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt.

Zuletzt war beschlossen worden, die Schranke wieder mit einem Schloss zu versehen und nur Bernd Moog, einem Mitarbeiter des Forstes und den Gemeindearbeitern einen Schlüssel zu überlassen.

Darüber hinaus soll der Teil des Weges, der parallel zu dem gestickten Weg verläuft, so gesperrt werden, dass man gezwungen wird, über den gestickten Weg zu fahren. Hierzu sind in einem Abstand von ca. fünf Meter große Basaltfindlinge gelegt worden, die derzeit jedoch noch umfahren werden können. Daher sollen diese mit einer Kette verbunden werden.

Vor dem Hintergrund, dass seit der Anbringung des Schlosses an der Schranke bereits drei Schlösser aufgebrochen worden sind, sollte über diese Situation noch einmal beraten werden.

In Anbetracht dessen scheint es fraglich, den Aufwand zu betreiben, die vorgesehene Sperrung aus Basaltfindlingen und Eisenkette vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist an die Verwaltung die Frage gerichtet worden, ob wegen einer wiederholten Sachbeschädigung das Anbringen einer Kamera erlaubt ist.

§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes befasst sich mit der Frage der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Videoüberwachung ist generell ein sensibler Bereich, weil der Einzelne das grundgesetzlich geschützte Recht hat, selbst über das eigene Bild und dessen Verwendung zu bestimmen. Das Persönlichkeitsrecht kollidiert hier mit dem Interesse der Ortsgemeinde, die wiederholt vorgekommene Sachbeschädigung in Form der Beschädigung von Vorhängeschlössern aufzuklären.

Bei einer Güterabwägung wäre nach Auffassung der Verwaltung vorliegend dem Persönlichkeitsrecht den höheren Stellenwert beizumessen mit der Folge, dass der Einsatz einer Videoüberwachung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen ist. Schutzgüter, wie Gesundheit, Leib und Leben sind ebenso wenig betroffen wie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Nur dann wäre unter Umständen eine Videoüberwachung gerechtfertigt.

Hinzu kommt, dass auf eine Videoüberwachung hinzuweisen ist, wobei auch die verantwortliche Stelle benannt werden muss. Eine verdeckte Videoüberwachung im öffentlichen Bereich ist nicht statthaft. Daher müsste auch der Erfolg einer Videoüberwachung im konkreten Fall bezweifelt werden, denn derjenige, der die Schlösser aufbricht, kann in Kenntnis einer Videoüberwachung Maßnahmen ergreifen, damit er nicht erkannt wird.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: